



Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Umbau des Hirtenweiher auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 262, Gemarkung Biengarten als Bewässerungsteich im Rahmen des Projekts Bewässerungsteichwirtschaft des Bayerischen Landesamtes für Landwirtschaft

1. Sachverhalt

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Fischerei, Außenstelle für Karpfenteichwirtschaft, Greiendorfer Weg 8, 91315 Höchstadt a. d. Aisch hat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt die wasserrechtliche Genehmigung zum Umbau des Hirtenweiher aus dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 262, Gemarkung Biengarten als Bewässerungsteich im Rahmen des Projekts Bewässerungsteichwirtschaft beantragt.

Der Hirtenweiher (Fl.-Nr. 262, Gemarkung Biengarten) soll bei dem Projekt der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zu einem Bewässerungsteich umgebaut werden. Das Stauvolumen des Hirtenweiher (Teichfläche ca. 1 ha) soll durch den Umbau vergrößert werden. Dabei bleibt der Weiher in seiner Größe weitgehend identisch. Beim Umbau als Bewässerungsteich wird die vorhandene Teichsohle durchschnittlich um ca. 25 cm vertieft. Dabei ist ein Teil des zu entfernenden Materials Teichschlamm, der bei einer gewöhnlichen Entlandung ebenso entfernt werden würde. Mit dem geeigneten Teil des anfallenden Materials soll der Hauptdamm etwa um insgesamt 45 cm erhöht werden. Dies ermöglicht einen um 25 cm höheren Aufstau im Vergleich zum Ist-Zustand sowie die Schaffung eines Freibords von 30 cm, so wie er gemäß Teichbauempfehlung für derartige Teiche gewünscht ist.

Die Wasserfläche wird im Bereich des Hauptdammes durch die Dammerhöhung und die damit verbundene Dammverbreiterung um etwa 690 m³ verkleinert. Die Gestaltung der Dämme erfolgt in Anlehnung an die „Empfehlungen für Bau und Betrieb von Fischteichen“. Die übrigen Teichdämme werden bei dem Umbau ebenso mit der in der Teichbauempfehlung gewünschten Dammneigung von 1:2 ausgebildet, weshalb sich die Wasserfläche um weitere 460 m³ verringert.

Durch den Umbau wird die Wassertiefe insgesamt um etwa 50 cm erhöht. Die Erhöhung des Stauvolumens nach dem Umbau beträgt daher etwa 4477 m³.

Dieses zusätzlich zur bisherigen Teichwirtschaft geschaffene Volumen soll für die Beregnung umliegender landwirtschaftlicher Sonderkulturen verwendet werden. Der Besatz mit Fischen dient dem nachhaltigen Unterhalt des Wasserspeichers.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für das o. g. Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 zum UVPG eine Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

2. UVP-Vorprüfung

Die Allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Aufgrund des vergrößerten Wasservolumens könnte die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt beeinträchtigt sein.



– 2 –

Das Wasservolumen wird wie bereits oben angegeben um 4477 m³ erhöht. Das Wasser wird hierbei oberhalb des Teichgebietes im Winterhalbjahr zurückgehalten und steht für die Bewässerung von Sonderkulturen (Meerrettich) zur Verfügung. Durch die Verwendung der gespeicherten Winterniederschläge wird das Grundwasser geschont und auch eine Wasserentnahme aus Fließgewässern ist nicht notwendig. Die Maßnahme dient der Schonung des Grundwassers, der Reduzierung von Hochwasserabflüssen, der Verbesserung des Kleinklimas, dem nachhaltigen Erhalt eines Teiches sowie der Stabilisierung und Verbesserung der pflanzlichen Erträge. Hinsichtlich der Vegetation und der Tiervielfalt sind ebenfalls Verbesserungen zu erwarten.

Der Hirtenweiher wird auch nach dem Umbau als Bewässerungsteich wie ein Karpfenteich bewirtschaftet. Durch die Festsetzung einer Höhenmarke für den Mindestwasserstand bei der Entnahme zur Bewässerung wird erreicht, dass für die Fische aus Tierschutzgründen ein Mindestwasserstand gewährleistet wird. Dieser wird in dem geplanten Vorhaben so festgesetzt, dass auch den Fischen durch den Umbau, auch nach Entnahme der zur Bewässerung verwendeten Wassermenge, in heißen Sommern nicht weniger Wasser zur Verfügung steht im Vergleich zu der Situation vor dem Umbau.

In der weiteren Fließrichtung des Hirtenweiher befinden sich fünf Teiche von drei Unterliegern. Diese erhalten Ihre Wasserversorgung überwiegend aus einem anderen Wassereinzugsgebiet, welches sich Richtung Mechelwind erstreckt. Ein weiterer Zufluss für die fünf Teiche stammt direkt aus dem Hirtenweiher.

Mit den drei Unterliegern wurde eine privatrechtliche Einigung zur Wasserverteilung in dem Gebiet geschlossen. In Anbetracht der Größe des gesamten Teichgebietes Mohrhof (ca. 130 ha mit einem gesamten Stauvolumen von etwa 1,2 Mio. m³) und der geringen Auswirkung dieses Wasservolumens auf das gesamte Teichgebiet und der privatrechtlichen Einigung mit den drei direkt betroffenen Unterliegern sind keine Nachteile für andere Nutzer festzustellen.

3. Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Vorprüfung unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Höchstadt an der Aisch, den 30.05.2023
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Hubert